

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Korb**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 5. Oktober 2021 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2007 beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit der Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3), m³/h	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=25
Nenndurchfluss (QN) m³/h	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15
Euro/Monat	3,29	6,58	9,88	13,17

Dauerdurchfluss (Q3), m³/h	Q3=40	Q3=63	Q3=100	Q3=250
Nenndurchfluss (QN) m³/h	Qn 25	Qn 40	Qn 60	Qn 150
Euro/Monat	16,46	32,92	49,38	65,83

Dauerdurchfluss (Q3), m³/h	Q3=63 Verbund	Q3= 25 Verbund	Q3=100 Verbund
Nenndurchfluss (QN) m³/h	Verbund 40	Verbund 25	Verbund 60
Euro/Monat	65,83	82,29	98,75

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Korb, den 6. Oktober 2021


Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.